

**Satzung der Stadt Schwarzenbek
über die Benutzung und die Erhebung
von Benutzungsgebühren für die Einrichtung
„Offene Ganztagschule“
- Ganztagschulensatzung -**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2012 (GVOBl. S. 696) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2012 (GVOBl. S. 371, 385) wird mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.06.2019 folgende Satzung erlassen:

I. Benutzung

§ 1

Aufgabe, Ziele und Grundsätze

- 1) Die Offene Ganztageschule soll durch die Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe sowie weiteren außerschulischen Partnern die pädagogischen Ziele und Grundsätze von Schule unterstützen. Sie sollen ergänzend zum Regelunterricht die Bildungschancen der Schülerinnen und Schüler erhöhen, deren individuellen Fähigkeiten und Interessen fördern und Benachteiligungen abbauen.
- 2) Die pädagogischen Grundsätze und Ziele sind von der Schule im Rahmen ihres pädagogischen Konzepts festgelegt, in der Schulkonferenz beschlossen und auf ihre Umsetzbarkeit in Zusammenarbeit mit dem Träger abgestimmt.

§ 2

Trägerschaft

Die Stadt Schwarzenbek betreibt nach den §§ 6, 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes, der Richtlinie zur Genehmigung von Offenen Ganztagschulen in Schleswig-Holstein sowie der Richtlinie über die Förderung von Ganztagsangeboten an Offenen Ganztagschulen des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen ihrer finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die Offene Ganztagschule als öffentliche Einrichtung für Schülerinnen und Schüler, die in der Stadt Schwarzenbek beschult werden.

§ 3

Leitung der Offenen Ganztagschule

Die Leitung der Offenen Ganztagschule gehört der Verwaltung der Stadt Schwarzenbek an und ist verantwortlich für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten der Offenen Ganztagschule.

- 3) Die Offene Ganztagschule betreut die Schülerinnen und Schüler in den Ferienzeiten von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Die Schülerinnen und Schüler müssen für das Ferienangebot gesondert bei der Leitung der Offenen Ganztagschule schriftlich angemeldet werden. Eine Spätbetreuung bis 17.00 Uhr ist hier nur möglich, wenn diese auch außerhalb der Ferien in Anspruch genommen wurde.
- 4) Die Schülerinnen und Schüler haben in der Ferienbetreuung spätestens bis 09.00 Uhr zu erscheinen. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, besteht für diesen Tag keine weitere Betreuungsverpflichtung durch die Stadt Schwarzenbek. Im Einzelfall kann hiervon nach Rücksprache mit der Betreuungsperson abgewichen werden.
- 5) Bei der Ferienbetreuung wirkt die Offene Ganztagschule auf eine Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern hin und nimmt im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten ihre Ferienangebote wahr.
- 6) In den Ferien erfolgt kein öffentlicher Schülertransport zur Offenen Ganztagschule.
- 7) Die Platzkapazitäten des Betreuungsangebotes in den Ferien kann durch die Leitung der Offenen Ganztagschule beschränkt und eine Auswahl vorgenommen werden.

§ 6 Kursleitung

- 1) Aufsichtspersonen sind die in den offenen Betreuungsgruppen eingesetzten Betreuerinnen und Betreuer sowie die Kursleiterinnen und Kursleiter.
- 2) Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen der Betreuerinnen und Betreuer sowie den Kursleiterinnen und Kursleiter zu folgen.
- 3) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schüler besteht nur während der Zeiten, in denen eine Schülerin oder Schüler für den Besuch der Offenen Ganztagschule angemeldet wurde und auch tatsächlich besucht. Die Eltern haben auf ein Erscheinen des Kindes hinzuwirken.

§ 7 Anmeldungen

- 1) Die Teilnahme am außerschulischen Angebot der Offenen Ganztagschule ist grundsätzlich freiwillig. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler für verbindlich zu erklären.
- 2) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum Besuch der Offenen Ganztagschule erfolgt durch Erziehungsberechtigte und ist schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes bei der Leitung der Offenen Ganztagschule einzureichen, sie wird hierdurch verbindlich.
- 3) Die Anmeldung gilt grundsätzlich für ein Schuljahr, das Schuljahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Die Anmeldung verlängert sich

jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht einen Monat vor Schuljahresende gekündigt wird. Nach Beendigung der 4. Klasse endet der Vertrag automatisch.

- 4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Offene Ganztagschule besteht nicht.

§ 8 Kündigung, Kündigungsfrist

- 1) Die Kündigung der Benutzung der Offenen Ganztagschule erfolgt schriftlich über die Leitung der Offenen Ganztagschule durch einen Erziehungsberechtigten.
- 2) Eine Kündigung während des laufenden Schuljahres ist nur bei Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. umzugsbedingter Schulwechsel) in schriftlicher Form durch die/den Erziehungsberechtigten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatschluss möglich.

§ 9 Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagschule

- 1) Der Schulträger kann eine Schülerin oder einen Schüler vom Besuch der Offenen Ganztagschule in den folgenden Fällen ausschließen:
 - a. bei einem schweren oder wiederholten Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers,
 - b. wenn die Schülerin oder der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - c. wenn die Schülerin oder der Schüler den Anordnungen der Betreuungsperson bzw. der Kursleiterin oder des Kursleiters wiederholt zuwiderhandelt oder
 - d. wenn trotz Mahnungen bzw. Vollstreckung die Gebühr für die Benutzung der Offenen Ganztagschule durch den Zahlungspflichtigen nicht entrichtet wurde.

Die Bestimmungen des § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes gelten entsprechend.

- 2) Sofern gegen eine Schülerin oder einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme nach § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes festgesetzt wird, erstreckt sich diese auch auf die Offene Ganztagschule; die Gebührenpflicht nach §§ 10 ff. bleibt während der Ordnungsmaßnahme bestehen.
- 3) Der Ausschluss ist vorher schriftlich anzudrohen. Einer Anordnung bedarf es nicht, wenn der damit verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.
- 4) Der Ausschluss kann zeitlich befristet oder unbefristet erfolgen.
- 5) Vor dem Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers vom Besuch der Offenen Ganztagschule müssen die zuständige Leitung der Schule, die Leitung der Offenen Ganztagschule sowie die Eltern der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers

unter Darlegung der Ausschlussgründe angehört werden. Die pädagogischen und sozialen Gesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen. In schwerwiegenden Fällen kann die Leitung der Offenen Ganztagschule die Schülerin oder den Schüler auch sofort vom Kursbesuch der Offenen Ganztagschule ausschließen. Hierüber ist die zuständige Schulleitung unverzüglich zu informieren.

§ 10 Aufsichtspflicht

- 1) Die offene Ganztagschule, mit Ausnahme der Ferienbetreuung, ist ein Teil des schulischen Konzeptes. Die Schülerinnen und Schüler sind in der Gemeindeunfallversicherung versichert. Ein Versicherungsschutz besteht nur auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung, sowie in der Einrichtung selbst. Voraussetzung ist, dass das Kind keine, außer durch Verkehrssituationen begründete Umwege macht. Für die Ferienbetreuung schließt der Schulträger eine gesonderte Unfallversicherung für die Teilnehmer ab.
- 2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind im Zusammenhang mit dem Besuch der Offenen Ganztagschule hat, unverzüglich der Leitung der Offenen Ganztagschule oder der Verwaltung der Stadt Schwarzenbek zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen können.
- 3) Wenn und soweit Schäden, die anlässlich der Benutzung der Offenen Ganztagschule entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Verrechnungsstelle für Schulunfallschäden des Kommunalen Schadensausgleichs Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, tritt die Stadt Schwarzenbek in keinerlei Haftung, es sei denn, ihr bzw. ihren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt der Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht. Bei Verlust oder Verwechslung von Gegenständen, die im Betreuungsraum verblieben sind, stellt der Betrag in Höhe von 25,00 Euro auch bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit die Haftungsobergrenze dar.

II. Gebühren

§ 11 Benutzungsgebühr

- 1) Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule an Schultagen sowie in den Ferien sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Sie dienen teilweise der Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten. Die Höhe der Gebühren richten sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist.
- 2) Bei dem Besuch der Offenen Ganztagschule an bis zu 5 Tagen wird für die Geschwister eine Ermäßigung in Höhe von 10,00 Euro monatlich gewährt.
- 3) In den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung werden keine Gebühren erhoben.

- 4) Für Leistungsberechtigte nach dem Bildungs- und Teilhabepaket wird nach Abgabe ihres Bewilligungsbescheides über die Maximalleistung die Benutzungsgebühr um 25 % reduziert. Ausgeschlossen hiervon ist die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung.
- 5) In sonstigen Härtefällen kann von den Bestimmungen nach Abs. 1-4 abgewichen werden. Über das Vorliegen eines sonstigen Härtefalls entscheidet die Leitung der Offenen Ganztagschule nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Fachbereichsleitung.
- 6) Für die Teilnahme an besonders ausgewiesenen Kursen bzw. Projekten wird je nach Kurs eine gesonderte Gebühr in Höhe von 10,00 Euro bis 60,00 Euro festgelegt. Zu diesen Kursen ist eine separate Anmeldung erforderlich.
- 7) Bei einer nachgewiesener Erkrankung des Kindes von mindestens vier Wochen, können entsprechende Gebührenanteile auf schriftlichen Antrag eines Erziehungsberechtigten erstattet werden.
- 8) Die Benutzungsgebühren enthalten keine Kosten für die Mittagsverpflegung.
- 9) Die Benutzungsgebühr für die Teilnahme an der Ferienbetreuung der Offenen Ganztagschule ist in der Monatsgebühr für die Anzahl der Tage, die eine Schülerin oder ein Schüler die Offene Ganztagschule besucht, bereits enthalten.
- 10) Die Teilnahme der 1- bis 3- tageweise betreuten Schüler und Schülerinnen kann wöchentlich aufgestockt werden.
- 11) Sofern in einen Kalendermonat Schul- und Ferienzeiten fallen, sind für diesen Monat beide anfallenden Nutzungsgebühren zu entrichten.

§ 12 Gebührenerhebung, Fälligkeit

- 1) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus bis zum 15. des Monats in einer Summe zu zahlen. Die Zahlung soll nach Möglichkeit bargeldlos unter Verwendung des Lastschriftinzugsverfahrens erfolgen.
- 2) Bei einer Abmeldung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung Berücksichtigung findet. Bei einem Ausschluss nach § 9 endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.

§ 13 Zahlungspflichtiger

- 1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist der/die Unterhaltspflichtige verpflichtet; mehrere Unterhaltspflichtige sind Gesamtschuldner.
- 2) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Anmeldung des Kindes.

III. Abschlussvorschriften

§ 14

Bestimmungen des Schulgesetzes

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 15

Datenverarbeitung

- 1) Die Stadt Schwarzenbek ist berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung der Offenen Ganztagschule erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und der oder des Erziehungsberechtigten gemäß § 13 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiterzuarbeiten.
- 2) Die Bestimmungen des §§ 30 ff. SchulG finden entsprechende Anwendung.

§ 16

In-Kraft-Treten

- 1) Die Satzung tritt am 1. August 2019 in Kraft.
- 2) Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ – Ganztagschulensatzung vom 1. August 2017, außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Schwarzenbek, 03. Juni 2019

**Stadt Schwarzenbek
- Die Bürgermeisterin -**

– L. S. –

gez.

Ute Borchers-Seelig
Bürgermeisterin

Gebührentabelle

Anlage zu § 11 der Satzung der Stadt Schwarzenbek über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“
- Ganztagschulensatzung –

Lfd. Nr.	Gegenstand	Einheit	Gebühr in EURO
1.	an Schultagen	Tage pro Woche =	Monatsgebühr
		Bis zu 5 Tagen	120,00
		Bis zu 3 Tagen	96,00
		Bis zu 2 Tagen	72,00
		Bei einem Tag	36,00
		Spätdienst pro Tag	5,00
2.	bei Aufstockung in den Ferien		Zur jeweiligen Monatsgebühr wird bei Aufstockung zusätzlich folgende Gebühr erhoben
		3-Tage-Betreuung	48,00
		2-Tage-Betreuung	62,00
		1-Tage-Betreuung	86,00